

## **Förderverein „Freunde und Förderer des Wasserschlosses Trochtelfingen e.V.**

### **Präambel**

Das Wasserschloss Trochtelfingen – auch genannt Stolch'sches Schloss – stammt aus dem 12./13. Jahrhundert und liegt inmitten des Ortes Trochtelfingen am Fluss Eger. Es wurde auf den Grundmauern eines römischen Gebäudes errichtet.

Seine Geschichte ist eng verbunden mit der Familie Stolch sowie den historischen Entwicklungen im Ostalbkreis, im Ries und den benachbarten Ries-Gemeinden. Es steht unter Denkmalschutz.

Nach vielen Jahren / Jahrzehnten des Verfalls, fand sich 2018 ein neuer Besitzer für dieses Kleinod. Dieser hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Gebäude so weit wieder herzustellen, dass es nutzbar und der Allgemeinheit zugänglich ist.

Um dieses Ziel zum Wohle der Allgemeinheit zu unterstützen, beabsichtigt der Verein, kulturgeschichtliche Erkenntnisse über das Schloss und seine Historie zu sammeln sowie dessen Aufbau und Erhalt der Anlagen zu unterstützen und das Schloss der Öffentlichkeit für Kunst, Kultur und sonstige Veranstaltungen zugänglich zu machen.

Der Förderverein kooperiert insbesondere mit der Gemeinde Trochtelfingen/Bopfingen, dem Ostalbkreis, den Ries-Gemeinden, dem Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg sowie der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und insbesondere mit dem Besitzer des Schlosses.

# Satzung

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Freunde und Förderer des Wasserschlosses Trochtelfingen e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Bopfingen/Trochtelfingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer VR 721775 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins im Sinne des §52 AO sind,
  - a. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
  - b. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - c. die Förderung von Kunst und Kultur und
  - d. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a.1. Maßnahmen zur Förderung der Erforschung, Erhaltung und Bewahrung des historischen und kulturellen Erbes des Schlosses, z.B. durch
    - Bereitstellung und Austausch von Informationen mit interessierten Personen, Vereinen, Organisationen oder dem Denkmalschutz
    - Unterstützung von Forschungen zur Historie und
    - Dokumentation und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.
  - a.2. Förderung der allgemeinen Kenntnis der Bevölkerung über die Bedeutung des „Wasserschlosses Trochtelfingen“ im Sinne der Heimatpflege und Heimatkunde mit dem Ziel des „anfassbaren Erlebens“ des Schlosses sowie, Vermittlung der Geschichte Trochtelfingens in Verbindung mit der Heimatgeschichte im Ostalbkreis und des angrenzenden Bayerischen Rieses im Hinblick auf die gemeinsame Historie durch Einbindung von Historie des Schlosses und Nutzung dessen z.B. durch
    - die Organisation oder Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Vorträge,
    - die Durchführung von geschichtlichen Ausstellungen,
    - Organisation von Führungen
    - Durchführung von Informationsveranstaltungen und Führungen für Schulklassen und interessierte Personen und
    - Unterstützung kultureller Traditionen im Ostalbkreis und im angrenzenden Bayerischen Ries.
  - b.1. Ermöglichung, Begleitung und Durchführung der denkmalgerechten Wiederherstellung, Erhaltung und Nutzung des Schlosses und des ihm zugehörigen Außengeländes, z.B. durch
    - Erbringung oder Beistellung von Leistungen und Mittel im handwerklichen und bau-/gebäudetechnischen/-pflegerischen Sinne,
    - Herstellung und Mobilisierung einer Öffentlichkeit für die Durchführung dieser Vereinszwecke,
    - Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der

ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- c.1. Die Initiierung, Unterstützung, Begleitung und Durchführung von Maßnahmen, die einer denkmalsgerechten, bürgernahen Nutzung des Schlosses dienen, z.B. durch
  - Die Durchführung von Kunst- und Geschichtsausstellungen und
  - die Organisation oder Durchführung von Veranstaltungen, z.B. Musik, Lesungen, Vorträge.
- d.1. Einbindung der obengenannten Veranstaltungen in internationale Kontexte und Projekte mit dem Ziel, eines offenen, vorurteilslosen Informationsaustausches, z.B. durch
  - Einladung internationaler Künstler, Fachleute und Gesprächspartner,
  - Zusammenarbeit mit interkulturellen Projekten und Begegnungen, die Partizipation und Integration fördern, z.B. Führungen für und von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, Sprachtandems zwischen deutschen und nicht-deutschen Muttersprachlern und Unterstützung beim Schüleraustausch zwischen lokalen Schulen und ihren ausländischen Partnerschulen.

Übergeordnet versteht sich der Verein als denkmalpflege-, Heimatgeschichts- und Kulturverein, insbesondere auch im Sinne von Bildung und Erziehung. Aus dieser Kombination ergibt sich eine besondere Verantwortung innerhalb der soziokulturellen Landschaft von Vereinen und Trägern in dieser und angrenzenden Regionen.

Dabei sollen die Ideen und Ziele des Vereins zum Wasserschloss Trochtelfingen als eine Stätte der kulturellen Begegnung und Bildung gegenüber Behörden, Schulen, Verwaltungen, Vereinen und sonstigen Organen vermittelt werden.

Der Verein arbeitet eng und in Abstimmung mit dem Eigentümer zusammen. Der Eigentümer ist mit einer Nutzung des Schlosses im vereinsinne einverstanden und stellt dieses dem Verein zur Verfügung.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Auslagen ist zulässig, soweit diese für die Erreichung der angestrebten Ziele des Vereins erforderlich sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Verein kann – insbesondere in Hinblick auf eine Entwicklung eines bürgernahen und kulturorientierten Nutzungs-, Finanzierungs- und Betreiberkonzeptes – Unternehmen gründen und sich an Unternehmen beteiligen, sofern dies seinem Vereinszweck dient und den Bestimmungen des

Abschnitts „Steuerbegünstigt Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widerspricht.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich im Sinne des Vereins einsetzen. Natürliche Personen müssen 16 Jahre alt sein, um Mitglied des Vereins werden zu können.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
4. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen; die Mitgliederversammlung beschließt die Ehrenmitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Tod oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
7. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.
8. Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann das betreffende Mitglied bis zur Mitgliederversammlung suspendieren. Vor der Entscheidung hat der Betroffene das Recht auf Anhörung.
9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

#### **§5 Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich vorrangig aus Beiträgen, Spenden sowie durch öffentliche und private Fördermittel.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragsordnung.

#### **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer
- der Beirat

Der Vorstand kann weitere Arbeitsorgane (z.B. Beiräte, Arbeitsgruppen etc.) einrichten.

#### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie wird in der Regel einmal jährlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies

Satzung vom 30.03.2022

fordern.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Finanzberichtes des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - Beschlussfassung der Beitragsordnung,
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
  - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - dem Besitzer
  - dem Pressewart

Der Vorstand kann aus bis zu neun Mitgliedern bestehen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden zeitversetzt statt und zwar in der Form, dass der Vorsitzende und der Schatzmeister im gleichen Jahr, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Pressewart im darauffolgenden Jahr gewählt werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern. Der verbleibende Vorstand kann ein neues Vorstandsmitglied kooptieren. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dies durch eine Wahl zu bestätigen.
4. Für Vorstandsbeschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er sorgt für deren ordnungsgemäße Satzung vom 30.03.2022

Vorbereitung und hat insbesondere den Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

6. Über jede Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
8. Der/die jeweiligen/n Eigentümer vom Schloss ist/sind geborene/s Mitglied/er des Vorstandes als Beisitzer. Bei mehreren Eigentümern ist von diesen ein gemeinsamer Vertreter zu benennen.
9. Der Vorstand kann Mitglieder zur Bildung eines Beirates berufen. Der Beirat wird nach Absprache vom Vorstand über den Stand der Angelegenheiten des Vereins informiert.

### **§9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/in. Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Jahresabrechnung ist von den Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§10 Der Beirat**

Der Beirat steht dem Vorstand mit beratender Funktion zur Seite. Der Beirat besteht aus höchstens fünf Personen. Die Mitglieder werden jeweils einzeln für die Dauer von 2 Jahren vom Vorstand berufen. Die Mitglieder der Beiräte müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Zumindest ein Mitglied des Beirats nimmt an der Mitgliederversammlung teil. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, kann der Beirat für die restlichen Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bestimmen. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei Informationsveranstaltungen, Sponsorenfindung und Öffentlichkeitsarbeit. Auf Wunsch des Beirats muss der Vorstand eine Vorstandssitzung einberufen.

### **§11 Vertretung im Rechtsverkehr**

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand).
2. Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

### **§12 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne dieser Satzung zur Förderung der Denkmalpflege im Ostalbkreis.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm in Kraft.